

bne-Stellungnahme zur Ergänzenden Konsultation Leitfaden Einspeisema- nagement 3.0

bne-Stellungnahme zum Leitfaden zum Einspeisemanagement (Version 3.0) - Ergänzende Konsultation des Textteils zur Direktvermarktung

Berlin, 14. März 2018. Der Vorschlag zur Bestimmung des finanziellen Ausgleichs von Bilanzabweichungen anhand des Randstundenmodells eignet sich grundsätzlich für eine pauschalierte Abrechnung. Die Bestimmung der Mengen und der Preise ist im konkreten Vorschlag jedoch noch verbesserungswürdig.

Der bne begrüßt das Randstundenmodell für die Ermittlung eines pauschalierten finanziellen Ausgleichs der durch Einspeisemanagement-Maßnahmen verursachten Bilanzabweichungen. Die in der ergänzenden Konsultation vorgelegte Berechnungsvorschrift im Kapitel 2.4.2.2 weist jedoch in Bezug auf die berücksichtigten Viertelstunden und auf die Festlegung des Preisindex noch Schwächen auf. Dies wird im Folgenden dargelegt.

Sonstige Direktvermarktung

Im Abschnitt 2.4.2 wird auf die sonstige Direktvermarktung eingegangen und festgestellt, dass bei dieser Vermarktungsform keine Marktprämie anfällt. Dabei wird übersehen, dass häufig Abnahmeverträge mit einem Direktvermarkter abgeschlossen werden, die eine Abnahme der Energie zu der Marktprämie entsprechenden Konditionen vorsehen. Wird lediglich die Bilanzkreisabweichung ersetzt, würde der

Anlagenbetreiber in der sonstigen Direktvermarktung somit seinen Schaden nicht vollständig ersetzt bekommen. Hier muss klargestellt werden, dass auch die entgangenen Erlöse aufgrund von Abnahmeverträgen in der sonstigen Direktvermarktung analog der Berücksichtigung der Marktprämie als Schaden zu erstatten sind.

Bestimmung der Ausfallarbeit

Bei der Formel zur Berechnung der Aufwendungen in den drei Viertelstunden nach Ende der Einspeisemanagement-Maßnahme ist unklar, wie die „Ausfallarbeit“ $W_{A,i}$ zu verstehen ist. Nach Ende der Maßnahme sollte die Anlage wieder die volle Leistung erbringen, es ist somit in diesen Viertelstunden keine Ausfallarbeit vorhanden. Gleichzeitig hat der Direktvermarkter für den hier betrachteten Zeitraum von drei Viertelstunden noch zusätzliche Mengen beschafft, da er das Ende der Einspeisemanagementmaßnahme nicht kannte und die Mengen für den Bilanzausgleich notwendig waren und noch nicht wieder veräußert werden konnten. Die Höhe der Mengen orientiert sich an der vor dem Ende der Maßnahme benötigten Menge. Mit der Angabe des einheitlichen Index „i“ für die Viertelstunde kommt bei Anwendung der Formel dann jedoch ein falsches Ergebnis zustande, da auf die Viertelstunde referenziert wird, in der bereits wieder die höhere Einspeisung möglich ist. Hier müsste $W_{A,i}$ auf eine andere Viertelstunde vor dem Ende der Maßnahme referenzieren, um die richtige Menge zu ermitteln.

Berücksichtigung der Viertelstunde des Beginns der Maßnahme

Unzureichend ist zudem, dass Mengen in der Viertelstunde, in der die Einspeisemanagement-Maßnahme beginnt, nicht in die Berechnung des Ausgleichs einfließt. Es ist möglich, auch im Rahmen der pauschalierenden Berechnung eine Abschätzung der Mengen vorzunehmen und damit auch diese Viertelstunden in die Berechnung aufzunehmen. Der bne fordert daher, diese Mengen zu berücksichtigen.

Angemessener Preis

Die Verwendung des ID-3-Index ist nicht angemessen, da der Index einen wesentlich längeren Zeitraum abbildet, als dem Bilanzkreisverantwortlichen mit der Frist von drei Viertelstunden für die Beschaffung/Veräußerung zur Verfügung steht. Tatsächlich steht dem Bilanzkreisverantwortlichen nach dem Randstundenmodell aufgrund der Gate Closure Time von 30 Minuten vor Lieferung nur die Viertelstunde, in der die Schaltung erfolgt sowie die folgende Viertelstunde für den Handel zur Verfügung. Zwar besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Regelzone bis 5 Minuten vor Lieferung zu handeln, jedoch ist dieser eingeschränkte Markt stark illiquide mit einem Preisniveau, das entsprechend deutlich über dem ID-1-Index liegt. Hinzu kommt, dass der Bilanzkreisverantwortliche nur Viertelstunde um Viertelstunde im Voraus handeln kann, da ihm nach dem Ende der Schaltung nur ein Nachlauf von ebenfalls drei Viertelstunden zur Verfügung steht. Der Index ID-1 stellt demzufolge eine sinnvollere, wenngleich noch immer realitätsferne Grundlage für die Berechnung der Beschaffungskosten dar.

Fazit

Mit den hier vorgestellten Änderungen ist das Randstundenmodell eine geeignete Grundlage für die pauschalierte Berechnung des finanziellen Ausgleichs der durch Einspeisemanagement-Maßnahmen verursachten Bilanzabweichungen.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.